

**Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des Ausführungsgesetzes und der Ausführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen**

**Dieser Bericht ist wie folgt gegliedert:**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Ordnungsbussen</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Zuständigkeiten im aktuellen Kantonsrecht</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Änderung des kantonalen Rechts</b>	<b>4</b>
4.1	<i>Verteilung der Zuständigkeiten</i>	4
4.2	<i>Aufhebung der kantonsrechtlichen Ordnungsbusse</i>	4
<b>5</b>	<b>Übersicht über die für bundesrechtliche Ordnungsbussen zuständigen Behörden</b>	<b>5</b>
5.1	<i>Kantonspolizei</i>	5
5.2	<i>Aufsichtspersonal des Amts für Wald und Natur (ILFD)</i>	5
5.3	<i>Gemeinden</i>	5
5.4	<i>Amt für Bevölkerung und Migration (BMA)</i>	5
<b>6</b>	<b>Kommentar zu den Änderungen</b>	<b>6</b>
6.1	<i>Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AGAIG; SGF 114.22.1)</i>	6
6.2	<i>Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG; SGF 781.1)</i>	6
6.3	<i>Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt (AGBSG; SGF 785.1)</i>	7
6.4	<i>Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1)</i>	7
6.4.1	<i>Missachtung von Zugänglichkeitsbeschränkungen in bestimmten Waldgebieten</i>	7
6.4.2	<i>Einschränkung des freien Betretens des Waldes durch die Waldeigentümerinnen und -eigentümer</i>	7
6.5	<i>Ausführungsreglement</i>	8
6.5.1	<i>Asylverordnung (AsV; SGF 114.23.11)</i>	8
6.5.2	<i>Beschluss über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden (SGF 781.21)</i>	8
6.5.3	<i>Jagdverordnung (JaV; SGF 922.11)</i>	8
6.5.4	<i>Verordnung über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei (AufsV; SGF 922.21)</i>	9

6.5.5	Verordnung über die Wildruhezone La Berra (SGF 922.31)	10
6.5.6	Reglement über die Ausübung der Patentfischerei in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (FischR; SGF 923.12)	10
6.5.7	Reglement über die Ausübung des Handels (HAR; SGF 940.11)	12
6.5.8	Beschluss über die Preiskontrolle (SGF 942.11)	12
6.5.9	Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SGF 947.6.11)	12
<b>7</b>	<b>Auswirkungen des Entwurfs</b>	<b>12</b>
7.1	<i>Finanzielle und personelle Auswirkungen</i>	12
7.2	<i>Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung Staat–Gemeinden</i>	12
7.3	<i>Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht</i>	13

## **1 EINLEITUNG**

Am 18. März 2016 haben die Eidgenössischen Räte das neue Bundesgesetz über die Ordnungsbussen (OBG; SR 314.1) verabschiedet. Das neue OBG und die dazugehörige Verordnung (OBV; SR 314.11) sind am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Das neue OBG dehnt das Anwendungsgebiet des vereinfachten Verfahrens für Ordnungsbussen auf weitere geringfügige Widerhandlungen aus. Bisher konnten nur Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und gewisse Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 (BetmG; SR 812.121) mit einer Ordnungsbusse geahndet werden. Nun ist dies auch bei verschiedenen anderen Übertretungen (s. unten, Kapitel 2) möglich.

Für die Umsetzung des neuen OBG im Kantonsrecht müssen gemäss dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit einige gesetzliche und reglementarische Bestimmungen der Freiburger Gesetzgebung so geändert werden, dass verschiedene Behörden die Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsbussen erhalten.

Da sowohl gesetzliche als auch reglementarische Bestimmungen betroffen sind, werden die Änderungen nicht alle von derselben Behörde erlassen (Grosser Rat bzw. Staatsrat). Dennoch wurde aus Gründen der Kohärenz beschlossen, für alle vorzunehmenden Änderungen nur eine Vernehmlassung zu einem einzigen Vorentwurf durchzuführen. Der Genehmigungsprozess wird anschliessend aufgeteilt.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten von Ausführungsgesetz und -verordnung fest, wobei dafür der 1. Januar 2021 angestrebt wird.

## **2 REVISION DES BUNDESGESETZES UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE ORDNUNGSBUSSEN**

Mit dem neuen OBG können die zuständigen Behörden ab 1. Januar 2020 Widerhandlungen gegen folgende Bundesgesetze mit Ordnungsbussen ahnden:

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG);
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG);

- Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG);
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG);
- Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG);
- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (AlkG);
- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG);
- Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen vom 19. März 2010 (NSAG);
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG);
- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 (BetmG);
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG);
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG);
- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008;
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG);
- Bundesgesetz über die Jagd vom 20. Juni 1986 (JSG);
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF);
- Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001.

Eine ausführliche Liste der strafbaren Handlungen ist in der Ordnungsbussenverordnung enthalten. Mit einer Ordnungsbusse geahndet wird beispielsweise das Benutzen einer öffentlichen Wertstoff-sammelstelle ausserhalb der vorgeschriebenen Betriebszeiten, das Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen, die Ausübung des Reisengewerbes ohne Bewilligung oder auch der unbefugte vorsätzliche Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis.

### **3 ZUSTÄNDIGKEITEN IM AKTUELLEN KANTONSRECHT**

Momentan ist für die Verhängung von Ordnungsbussen primär die Kantonspolizei bzw. die Gendarmerie zuständig (s. Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr, AGSVG; SGF 781.1). Das Gesetz sieht jedoch vor, dass der Staatsrat den Gemeinden auf Verlangen die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr übertragen kann (Art. 24 AGSVG). Die Bedingungen für die Übertragung dieser Kompetenz richten sich nach dem Beschluss über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden (SGF 781.21). Die Kompetenzübertragung gilt dabei nur für Widerhandlungen gegen Vorschriften über das Parkieren mit beschränkter Parkzeit (blaue Zonen und Parkuhren) und andere Widerhandlungen gemäss OBV, ausgenommen die auf Autobahnen und Autostrassen begangenen Widerhandlungen und die Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (s. Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden). Die Bedingungen sind in Artikel 2 desselben Beschlusses aufgeführt und bestimmen unter anderem, dass die Gemeinden über Beamtinnen und Beamten verfügen müssen, die eigens für die Erhebung von Ordnungsbussen ausgebildet sind. Ausserdem müssen diese (ausser bei Widerhandlungen gegen Vorschriften über das Parkieren mit beschränkter Parkzeit) eine Uniform tragen.

Das aktuelle System der Kompetenzübertragung wird als zufriedenstellend beurteilt. Mit der Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden als wichtige Partner bei der Wahrung der bürgernahen Sicherheit kann der Repression ein Rahmen gesetzt werden.

## 4 ÄNDERUNG DES KANTONALEN RECHTS

### 4.1 Verteilung der Zuständigkeiten

Der Entwurf zur Umsetzung der neuen OBG hat keine grundlegenden Änderungen des Kompetenzrahmens im Bereich der Ordnungsbussen zur Folge. Er erweitert hingegen unter gewissen Bedingungen den Kompetenzbereich der Gemeinden und des Personals der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD), das bereits für kantonale Ordnungsbussen zuständig ist. Ausserdem wird das Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) neu zuständige Behörde für die Verhängung bestimmter Ordnungsbussen in Zusammenhang mit der Gesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer.

Bei der Erweiterung des Kompetenzbereichs der Gemeinden sieht der Entwurf vor, dass bestimmte Delikte, die einen direkten Kontakt mit den widerhandelnden Personen erfordern, nur von jenen Gemeinden geahndet werden können, die über eine gemeindepolizeiliche Struktur verfügen. Es handelt sich um Widerhandlungen gegen das UWG, das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, das USG und das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden sowie um alle Widerhandlungen gegen das SVG, die nicht das Parkieren mit beschränkter Parkzeit (blaue Zonen und Parkuhren) betreffen. Diese Bedingung wird damit begründet, dass der direkte Kontakt mit der zu büssenden Person eine Gefahr für die persönliche Sicherheit darstellen kann. Nur Beamtinnen und Beamten der Ortspolizei verfügen in diesem Bereich über eine entsprechende Ausbildung und ausreichend Erfahrung.

### 4.2 Aufhebung der kantonsrechtlichen Ordnungsbussen

Einige der ILFD angegliederte Behörden verfügen über die Kompetenz, kantonsrechtliche Ordnungsbussen zu verhängen. Diese betreffen Widerhandlungen gegen das Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG; SGF 922.1), gegen das Gesetz über die Fischerei (FischG; SGF 923.1), gegen das Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1), gegen das Gesetz über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3) und gegen die Verordnung über die Wildruhezone La Berra (SGF 922.31).

Mit dem Entwurf werden die kantonsrechtlichen Ordnungsbussen, die nach der OBG-Revision überflüssig geworden sind, aufgehoben. Zudem wird die Verteilung der Zuständigkeiten für diese kantonsrechtlichen Ordnungsbussen explizit geklärt. Sie sind ausschliesslich im Zuständigkeitsbereich der ILFD vorgesehen. Aufgrund der OBG-Revision werden folgende kantonsrechtliche Ordnungsbussen aufgehoben:

- Artikel 87 der Jagdverordnung (JaV; SGF 922.11)  
OB FR 207 Einsatz und Verbot des Einsatzes von Hunden (Art. 27 JaG / Art. 43 JaV; 100 Franken)
- Artikel 12b der Verordnung über die Wildruhezone La Berra (SGF 922.31)  
OB FR 401 Pflicht, auf den erlaubten Routen zu bleiben (Art. 3; 100 Franken)
- Anhang 6 des Reglements über die Ausübung der Patentfischerei in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (FischR; SGF 923.12)  
OB FR 303 Fischen in Schonzeiten (Art. 21 FischR; 200 Franken)
- Anhang 6 FischR  
OB FR 305 Fangmindestmasse (Art. 23 FischR; 200 Franken)

Weitere kantonsrechtliche Ordnungsbussen müssen geändert werden, um das Bundesrecht zu vervollständigen. Diese Änderungen werden in Kapitel 6 (Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen) erläutert.

## **5 ÜBERSICHT ÜBER DIE FÜR BUNDESRECHTLICHE ORDNUNGSBUSSEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN**

Die vorgeschlagenen Anpassungen haben für die Behörden, die für bundesrechtliche Ordnungsbussen zuständig sind, keine grundlegenden Änderungen zur Folge. Dennoch ist es für die Umsetzung der OBG-Revision von Nutzen, eine Übersicht über die Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden zu erstellen, da einige davon neu sind.

### **5.1 Kantonspolizei**

Die Polizei verfügt gemäss Artikel 23 AGSVOBG über eine allgemeine Zuständigkeit für Ordnungsbussen. Das bedeutet, dass sie alle im Bundesrecht vorgesehenen Ordnungsbussen verhängen kann. Diese Kompetenz ergibt sich aus ihrem allgemeinen Auftrag, der gemäss Gesetz über die Kantonspolizei (PolG; SGF 551.1) darin besteht, für die Einhaltung der Gesetze zu sorgen (Art. 1 Abs. 1).

### **5.2 Aufsichtspersonal des Amts für Wald und Natur (ILFD)**

Die Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher sowie die Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten verfügen gemäss Artikel 23a Abs. 1 AGSVOBG über eine begrenzte Zuständigkeit. Diese beschränkt sich auf bestimmte Ordnungsbussen, die in Anhang 2 OBV vorgesehen sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Widerhandlungen gegen das NHG (OB 4001), das WG (OB 5001 und 5002), das WaG (OB 11001 und 11002), das JSG (OB 12001 ff.), das BGF (OB 13001–13003) und das AGBSG (OB 7402 ff.). Diese Kompetenzen kommen im Rahmen der jeweiligen Tätigkeit der Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher sowie der Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten zum Zug.

### **5.3 Gemeinden**

Artikel 24 AGSVOBG erlaubt dem Staatsrat, die Kompetenz für die Verhängung von bundesrechtlichen Ordnungsbussen bei Verstössen gegen Vorschriften über das Parkieren mit beschränkter Parkzeit an die Gemeinden zu übertragen.

Bei allen anderen Widerhandlungen, ausgenommen die auf Autobahnen und Autostrassen begangenen Widerhandlungen und die Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, kann der Staatsrat diese Kompetenz nur an Gemeinden übertragen, die über eine Ortspolizei verfügen.

Bei dieser letzten Kategorie werden Widerhandlungen, die überdies einen direkten Kontakt mit der zu büssenden Person erfordern, in einer Richtlinie der Sicherheits- und Justizdirektion geregelt.

### **5.4 Amt für Bevölkerung und Migration (BMA)**

Das Amt für Bevölkerung und Migration ist für die Verhängung der neuen Ordnungsbussen gemäss dem Asylgesetz (AsylG) und dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) des Bundes zuständig.

## 6 KOMMENTAR ZU DEN ÄNDERUNGEN

### 6.1 Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AGAIG; SGF 114.22.1)

Im Ingress des Gesetzes wird ein Verweis auf das Bundesgesetz und die Bundesverordnung über die Ordnungsbussen (OBG und OBV) eingefügt.

Artikel 8 zu den Strafbestimmungen besagt, dass Widerhandlungen nach dem Justizgesetz (JG; SGF 130) verfolgt werden. Da das JG die Ordnungsbussen nicht erwähnt, ist nun ein zweiter Absatz vorgesehen, in dem das Ordnungsbussenverfahren ausdrücklich vorbehalten wird.

### 6.2 Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG; SGF 781.1)

Der Titel des Gesetzes wird wie folgt geändert: «*Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr und der Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen (AGSVOBG)*». Heute wird das Ordnungsbussengesetz des Bundes mit dem Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr umgesetzt, da das vereinfachte Verfahren bisher nur für Widerhandlungen gegen das SVG (und, in begrenztem Umfang, gegen das BetmG) anwendbar war. Da das Ordnungsbussengesetz nun nicht mehr nur das SVG, sondern auch andere Bundesgesetze betrifft, muss der Titel des kantonalen Gesetzes so geändert werden, dass dies klar wird.

Die Änderung von Artikel 23 verleiht allen Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei die allgemeine Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsbussen, was bisher den Beamtinnen und Beamten der Gendarmerie vorbehalten war. Es gilt sicherzustellen, dass alle Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei, einschliesslich der Kriminalpolizei, Widerhandlungen ahnden können und zwar in allen Bereichen, in denen nun Ordnungsbussen möglich sind.

Mit dem neuen Artikel 23a wird die Kompetenz der Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher sowie der Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten eingeführt. Diese können nun in Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen und des Bundesgesetzes über Waffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ordnungsbussen verhängen.

Vor der Revision besagte Artikel 4 Abs. 2 OBG, dass die Angehörigen der Polizeiorgane Bussen auf der Strasse nur erheben dürfen, wenn sie die Dienstuniform tragen. Diese Anforderung wurde bei der Revision des OBG nicht übernommen. Artikel 2 Abs. 3 des neuen OBG sieht nun vor, dass sich die Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen – vom Kanton bezeichneten – Organs gegenüber der beschuldigten Person entsprechend ausweisen müssen. Um die Gefahr eines Missbrauchs infolge des erweiterten Anwendungsbereichs des Ordnungsbussenverfahrens zu begrenzen, wird im AGSVOBG ein Artikel 23b eingefügt. Dieser definiert einen gesetzlichen Rahmen, in dem die zuständigen Personen Ordnungsbussen verhängen dürfen.

Artikel 23b sieht in Absatz 1 vor, dass die Vertreterinnen und Vertreter eines Organs, das gemäss Kantonsrecht für die Erhebung von Ordnungsbussen zuständig ist, ihre Berechtigung mit dem Tragen der Dienstuniform oder des Kennzeichens des Organs oder mit ihrem Dienstausweis belegen müssen.

Absatz 2 bestimmt, dass diese Anforderungen auch für Organe gelten, die für Ordnungsbussen zuständig sind und vom Staatsrat bezeichnet werden. Gleichzeitig erhält der Staatsrat die Kompetenz, für diese Organe weitere Anforderungen festzulegen. Eine solche besondere Anforderung ist bereits in Artikel 2 Abs. 1 Bst. b des Beschlusses über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die

Gemeinden vorgesehen. Dieser besagt, dass sich die Uniform und das Kennzeichen der Gemeindebeamtinnen und -beamten von denjenigen der Kantonspolizei unterscheiden müssen. Die Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsbussen, die einen direkten Kontakt mit der zu büssenden Person erfordern, wird im Übrigen nur Gemeinden übertragen, die über uniformierte Gemeindebeamtinnen und -beamte verfügen. Davon ausgenommen sind Widerhandlungen, die auf Autobahnen und Autostrassen begangen werden, und Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Diese Anforderungen werden in der vorliegenden Revision beibehalten.

### **6.3 Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt (AGBSG; SGF 785.1)**

Im Ingress des Gesetzes wird ein Verweis auf das Bundesgesetz und die Bundesverordnung über die Ordnungsbussen (OBG und OBV) eingefügt.

Artikel 15 zu den Strafbestimmungen besagt, dass Widerhandlungen nach dem Justizgesetz verfolgt werden. Da das JG die Ordnungsbussen nicht erwähnt, ist nun ein zweiter Absatz vorgesehen, in dem das Ordnungsbussenverfahren ausdrücklich vorbehalten wird.

### **6.4 Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1)**

Im Ingress des Gesetzes wird ein Verweis auf das Bundesgesetz und die Bundesverordnung über die Ordnungsbussen (OBG und OBV) eingefügt.

#### *6.4.1 Missachtung von Zugänglichkeitsbeschränkungen in bestimmten Waldgebieten*

Mit der neuen Ordnungsbusse 11001 des Bundes von 100 Franken wird bestraft, wer Zugänglichkeitsbeschränkungen in bestimmten Waldgebieten missachtet (Art. 14 Abs. 2 Bst. a und 43 Abs. 1 Bst. c WaG). Artikel 14 Abs. 2 Bst. a WaG nennt die Erhaltung des Waldes und andere öffentliche Interessen, wie der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren, als Gründe für die Verpflichtung der Kantone, die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete einzuschränken. Im kantonalen Recht geht aus den Artikeln 28 Abs. 1 WSG, 77 Abs. 1 WSG und 27 WSR hervor, dass Einzäunungen zum Schutz junger Bestände zulässig sind und dass das Amt für Wald und Natur (WNA) Einzäunungen für wissenschaftliche Versuche bewilligen kann. Gemäss Artikel 77 Abs. 1 WSG werden Verstösse gegen diese Bestimmung als Übertretung kantonalen Rechts bestraft. Artikel 77 Abs. 2 WSG sieht hingegen vor, dass in Fällen, in denen der fragliche Sachverhalt unter die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes fällt, nur diese anwendbar sind. Demzufolge ist der Verweis auf Artikel 28 Abs. 1 WSG aus der Liste der Übertretungen kantonalen Rechts in Artikel 77 Abs. 1 Bst. a WSG zu streichen, obwohl es sich nicht um eine kantonsrechtliche Ordnungsbusse handelt.

#### *6.4.2 Einschränkung des freien Betretens des Waldes durch die Waldeigentümerinnen und -eigentümer*

Gemäss Artikel 77 Abs. 1 Bst. a WSG werden Verstösse gegen Artikel 27 Abs. 2 WSG (Einschränkung des freien Betretens des Waldes durch die Waldeigentümerinnen und -eigentümer) mit einer kantonalen Busse bis zu 20 000 Franken und höchstens 50 000 Franken bestraft. Artikel 77 Abs. 2 WSG sieht vor, dass in Fällen, in denen der fragliche Sachverhalt unter die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes fällt, nur diese anwendbar sind. Gemäss Artikel 43 Abs. 1 Bst. b WaG wird mit einer (bundesrechtlichen) Busse bestraft, wer die Zugänglichkeit eines Waldes vorsätzlich und ohne Berechtigung einschränkt (Art. 14 Abs. 1 WaG). Folglich konkurrieren sich auch in diesem Fall die Bestimmungen des Bundes und der Kantone. Demnach ist der Verweis auf Artikel 27 Abs. 2 WSG

aus der Liste der Übertretungen kantonalen Rechts in Artikel 77 Abs. 1 Bst. a WSG zu streichen, obwohl es sich nicht um eine kantonsrechtliche Ordnungsbusse handelt.

## 6.5 Ausführungsreglement

### 6.5.1 Asylverordnung (AsV; SGF 114.23.11)

Im Ingress des Beschlusses wird ein Verweis auf das Bundesgesetz und die Bundesverordnung über die Ordnungsbussen (OBG und OBV) eingefügt.

Der neu eingefügte Buchstabe f<sup>bis</sup> von Artikel 7 verleiht dem Amt für Bevölkerung und Migration die Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsbussen.

Artikel 11 zu den Rechtsmitteln sieht die Anwendung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) vor. Da das VRG die Ordnungsbussen nicht erwähnt, ist nun ein neuer Absatz 1<sup>bis</sup> vorgesehen, in dem das Ordnungsbussenverfahren ausdrücklich vorbehalten wird.

### 6.5.2 Beschluss über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden (SGF 781.21)

Im Ingress des Beschlusses wird ein Verweis auf das Bundesgesetz und die Bundesverordnung über die Ordnungsbussen (OBG und OBV) eingefügt.

In Artikel 2 Abs. 1 wird eine weitere Bedingung eingeführt: Der neue Buchstabe e sieht vor, dass Ordnungsbussen, die einen direkten Kontakt mit der zu büssenden Person erfordern, nur von jenen Gemeinden verhängt werden dürfen, die über eine Ortspolizei verfügen. Es handelt sich dabei um Delikte, bei denen die persönliche Sicherheit des Personals, das für die Erhebung der Ordnungsbussen zuständig ist, erheblich gefährdet ist, weshalb dafür eine besondere, von der Kantonspolizei angebotene Ausbildung erforderlich ist. So ist es aus Sicherheitsgründen nicht ratsam, dass Gemeindebeamtinnen und -beamte mit Bürgerinnen und Bürgern Kontakt aufnehmen, um ihnen eine Ordnungsbusse aufzuerlegen.

Der neue Buchstabe d von Artikel 5 Abs. 2 verpflichtet die Gemeindebeamtinnen und -beamten deshalb zum Absolvieren einer Ausbildung zur persönlichen Sicherheit.

### 6.5.3 Jagdverordnung (JaV; SGF 922.11)

Im Ingress des Beschlusses wird ein Verweis auf das Bundesgesetz und die Bundesverordnung über die Ordnungsbussen (OBG und OBV) eingefügt.

#### *Missachtung des Verbots, ohne Berechtigung mit Hunden zu jagen*

Mit der Ordnungsbusse 12002 des Bundes von 150 Franken wird bestraft, wer Hunde ohne Berechtigung wildern lässt (Art. 18 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3 JSJ). Eine Berechtigung wird gemäss Kantonsrecht erteilt, denn Artikel 2 Abs. 2<sup>bis</sup> Bst. b JSJ verleiht den Kantonen die Kompetenz, den Einsatz von Hunden als Hilfsmittel für die Jagd zu regeln. Artikel 27 JaG sieht vor, dass der Staatsrat festlegt, welche Hundetypen und -gruppen für die Jagd zugelassen sind. Artikel 43 JaV regelt im Einzelnen die Möglichkeiten der Verwendung von Hunden bei der Ausübung der Jagd.

Die Ordnungsbusse 12002 deckt den gesamten Sachverhalt ab, der in Artikel 43 JaV unter Strafe gestellt wird. Demnach ist der Verweis auf Artikel 43 JaV aus Artikel 86 JaV zu streichen, ebenso wie die kantonale Ordnungsbusse FR 207. Auch in Artikel 85 JaV zu den kantonalen Übertretungen

ist der Verweis auf Artikel 43 JaV 85 zu streichen, da die heutige Praxis des Kantons ausschliesslich darin besteht, Verstösse gegen Artikel 43 JaV mit Ordnungsbussen zu ahnden.

*Unberechtigtes Befahren von Alp- und Forststrassen sowie unberechtigte Benutzung von Fahrzeugen jeglicher Art ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen in eidgenössischen Jagdbanngeländen*

Mit der Ordnungsbusse 12008 des Bundes von 150 Franken wird bestraft, wer in eidgenössischen Jagdbanngeländen unberechtigt Alp- und Forststrassen befährt und unberechtigt Fahrzeuge jeglicher Art ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen benutzt (Art. 18 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 JSG und Art. 5 Abs. 1 Bst. h der Bundesverordnung über die eidgenössischen Jagdbanngelände; VEJ, SR 922.31). Auf Freiburger Gebiet betrifft dies die Jagdbanngelände Dent de Lys und Hochmatt-Motélon (Anhang 1 VEJ).

Artikel 26 Abs. 1 JaV verbietet generell die Benutzung von Motorfahrzeugen für die Fahrt in das Jagdgebiet und aus dem Jagdgebiet, für die eigentliche Jagdausübung und für den Transport der erlegten Tiere ausserhalb der öffentlichen Verkehrswege. Verstösse gegen dieses Verbot werden gemäss den Artikeln 86 und 87 JaV mit der Ordnungsbusse FR 203 von 150 Franken bestraft.

Wenn sich die Person, die mit der kantonalen Ordnungsbusse FR 203 bestraft wird, im Jagdbanngelände Dent de Lys oder Hochmatt-Motélon befand, kann es zu einer teilweisen Überschneidung der kantonalen Ordnungsbusse FR 203 mit der Ordnungsbusse 12008 kommen.

Deshalb wird die Bezeichnung der Ordnungsbusse FR 203 in Artikel 87 JaV so präzisiert, dass die kantonale Ordnungsbusse nicht für die Jagdbanngelände gilt.

#### 6.5.4 Verordnung über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei (AufsV; SGF 922.21)

Im Ingress dieser Verordnung wird ein Verweis auf das Bundesgesetz und die Bundesverordnung über die Ordnungsbussen (OBG und OBV) eingefügt.

Wie in Kapitel 5.2 erwähnt müssen die Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher sowie die Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten in ihren Tätigkeitsbereichen über die Kompetenz verfügen, Ordnungsbussen des Kantons und des Bundes zu erheben.

Um diese Kompetenzen in der Kantonsgesetzgebung zu verankern, sehen das AGSVOBG und die AufsV die Kompetenz der Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher sowie jene der Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten ausdrücklich vor (s. neuer Art. 23a AGSVOBG und Kommentar in Kapitel 6.2). Ausserdem wird in der AufsV die Kompetenz von wissenschaftlichen Mitarbeitenden zur Verhängung von Ordnungsbussen gestrichen, da diese in der Praxis praktisch keine Bussen verhängen (Art. 10 Abs. 1 AufsV).

Artikel 12 AufsV zu den Aufsichtsregionen sieht im Übrigen vor, dass die Aufseher in den Naturschutzgebieten ihre Aufgaben im Naturschutzgebiet am Südufer des Neuenburgersees wahrnehmen. In den letzten Jahren hat sich im Winter bei den Rangern in der Wildruhezone La Berra Unterstützungsbedarf gezeigt. Da die Aufseherinnen und Aufseher am Südufer des Neuenburgersees im Winter mehr Kapazität haben, wird in Artikel 12 AufsV ein zweiter Absatz eingefügt, der Ruhezeiten für Wildtiere zu den Aufsichtsregionen der Aufseher in den Naturschutzgebieten hinzufügt.

Aufgrund dieser Änderung wird auch Artikel 30b Abs. 1 AufsV um Ruhezeiten für Wildtiere ergänzt.

#### 6.5.5 Verordnung über die Wildruhezone La Berra (SGF 922.31)

Im Ingress dieser Verordnung wird ein Verweis auf das Bundesgesetz und die Bundesverordnung über die Ordnungsbussen (OBG und OBV) eingefügt.

Mit der Ordnungsbusse 12003 des Bundes von 150 Franken wird bestraft, wer Ruhezeiten für Wildtiere ausserhalb der bezeichneten Routen und Wege betritt oder befährt (Art. 18 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 JSG, Art. 4<sup>ter</sup> JSV).

Gemäss der Verordnung über die Wildruhezone La Berra werden Verstösse gegen die Pflicht, auf den erlaubten Routen zu bleiben, die für alle Fortbewegungsarten gilt, mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken geahndet (Art. 12b mit Verweis auf Art. 3 der Verordnung). Es handelt sich um die Freiburger Ordnungsbusse FR 401, die nun mit der Ordnungsbusse 12003 des Bundes in Konflikt steht und deshalb aufzuheben ist.

In Artikel 12a der Verordnung über die Wildruhezone La Berra wird deshalb der Verweis auf Artikel 3 der Verordnung gestrichen. In Artikel 12b wiederum wird die Ordnungsbusse FR 401 gestrichen.

Aufgrund einer Gesetzesänderung des Bundes muss zudem im Ingress der Verordnung der Verweis auf Artikel 4bis der Ausführungsverordnung zum JSG in Artikel 4<sup>ter</sup> geändert werden, da dieser Artikel 4<sup>bis</sup> ersetzt hat.

#### 6.5.6 Reglement über die Ausübung der Patentfischerei in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (FischR; SGF 923.12)

Im Ingress dieses Reglements wird ein Verweis auf das Bundesgesetz und die Bundesverordnung über die Ordnungsbussen (OBG und OBV) eingefügt.

##### *Missachtung des Fangverbots für Fische und Krebse während der Schonzeit*

Mit der Ordnungsbusse 13001 des Bundes von 100 Franken wird bestraft, wer Fische und Krebse während der Schonzeit fängt (Art. 17 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 BGF und Art. 1 Abs. 1–3 der Bundesverordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei, VBGF; SR 923.01). In Artikel 1 Abs. 1 VBGF sind jene Fische aufgeführt, für die eine eidgenössische Schonzeit gilt. Absatz 3 dieses Artikels erlaubt den Kantonen, die Schonzeiten zu verlängern und auf weitere Fischarten auszudehnen.

Der Kanton Freiburg hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und in Art. 21 FischR Schonzeiten für Hecht, Zander, Barsch (Egli), Barbe, Elritze und Wels festgelegt. Bei Verstössen gegen die kantonale Bestimmung droht die Ordnungsbusse FR 303 von 200 Franken für das Fischen in Schonzeiten (Art. 40 FischR, Art. 41 FischR, Anhang 6 FischR).

In Artikel 40 FischR über die mit einer Ordnungsbusse zu bestrafenden Widerhandlungen wird deshalb der Verweis auf Artikel 21 gestrichen und in Anhang 6 die Ordnungsbusse FR 303 (Fischen in Schonzeiten).

##### *Unterschreiten der Fangmindestmasse je Fisch oder Krebs*

Mit der Ordnungsbusse 13002 des Bundes von 100 Franken pro Fisch oder Krebs wird bestraft, wer die Fangmindestmasse von gefangenen Fischen und Krebsen missachtet (Art. 17 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 VBGF und Art. 2 Abs. 1 und 4 VBGF). In Artikel 2 Abs. 1 VBGF ist festgelegt, welche Fische und Krebse zusätzlich mit Fangmindestmassen geschützt sind. Absatz 4 dieses Artikels erlaubt

den Kantonen, die vorgeschriebenen Fangmindestmasse zu erhöhen und auf weitere Fisch- und Krebsarten auszudehnen.

Der Kanton Freiburg hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und in Artikel 23 FischR höhere Fangmindestmasse für Forelle, Äsche, Hecht, Zander, Barsch (Egli), Karpfen und Wels festgelegt. Bei Verstössen gegen die kantonale Bestimmung droht die Ordnungsbusse FR 305 von 200 Franken (Art. 40 FischR, Art. 41 FischR, Anhang 6 FischR).

In Artikel 40 FischR über die mit einer Ordnungsbusse zu bestrafenden Widerhandlungen wird deshalb der Verweis auf Artikel 23 gestrichen und in Anhang 6 die Ordnungsbusse FR 305 (Fangmindestmasse).

### *Missachtung von Fangverboten*

Mit der Ordnungsbusse 13003 des Bundes von 150 Franken pro Fisch oder Krebs wird bestraft, wer Fangverbote missachtet (Art. 17 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 VBGF und Art. 2a VBGF).

Artikel 2a Abs. 1 VBGF führt aus, dass Fische, die in Anhang 1 mit dem Gefährdungsstatus 0, 1 oder 2 bezeichnet sind und für die keine Schonzeiten oder Fangmindestmasse nach den Artikeln 1 und 2 bestehen, nicht gefangen werden dürfen.

Mit der kantonalen Ordnungsbusse FR 306 von 200 Franken wird unter anderem bestraft, wer die Fangverbote gemäss Artikel 24 FischR missachtet, d. h. jene für Nasen (Art. 24 Abs. 7 FischR), Krebse (Art. 24 Abs. 8 FischR) und Äschen in dem an den Kanton Waadt angrenzenden Abschnitt der Broye (Art. 24 Abs. 9 FischR).

Die Ordnungsbusse FR 306 steht nun in Konflikt mit der Ordnungsbusse 13003 des Bundes, da sie für Nasen und Edelkrebse gilt. So ist die Nase mit dem Gefährdungsstatus 1 in Anhang 1 VBGF aufgeführt und das Bundesrecht sieht weder eine Schonzeit noch ein Fangmindestmass im Sinne der Artikel 1 und 2 VBGF vor. Die Ordnungsbusse FR 306 ist deshalb für Nasen zu streichen.

Für Dohlenkrebse sieht das Bundesrecht eine Schonzeit und ein Fangmindestmass vor. Ausserdem wurden Dohlenkrebse mit dem Gefährdungsstatus 2 bezeichnet. Demzufolge dürfen sie gemäss Artikel 2a nicht gefangen werden und die Missachtung dieses Verbots wird mit der Ordnungsbusse 13003 des Bundes geahndet, was die Ordnungsbusse FR 306 für Dohlenkrebse obsolet macht.

Bei den Edelkrebsen sind nicht alle Bedingungen von Artikel 2a VBGF erfüllt. Demnach kann ihr Fang nicht mit der Ordnungsbusse 13003 des Bundes geahndet werden. Dieser ist jedoch, ebenso wie der Fang von Kamberkrebsen, gemäss Artikel 24 Abs. 8 FischR im Kantonsrecht verboten. Dieser Absatz wird deshalb nicht geändert, obwohl der Fang von Dohlenkrebsen nun bundesrechtlich verboten ist und das Bundesrecht der kantonalen Bestimmung vorgeht.

Damit der Betrag der Busse für die Missachtung des Fangverbots bei Dohlenkrebsen und Edelkrebsen im Bundes- und Kantonsrecht vergleichbar ist, wird der Betrag der Freiburger Ordnungsbusse für Verstösse gegen das Fangverbot bei Edelkrebsen auf 150 Franken gesenkt und die Nummer der Ordnungsbusse angepasst (OB FR 306.1 Übertreten des Fangverbots für Edelkrebse, 150 Franken pro Krebs).

Um den bundesrechtlichen Änderungen Rechnung zu tragen, wird Absatz 7 von Artikel 24 FischR gestrichen, da die Nasen nun bundesrechtlich geschützt sind. Absatz 9 wird ebenfalls gestrichen, da der Status der Äsche demnächst bei der Änderung von Anhang 1 VBGF verstärkt werden muss. Dies wird zur Folge haben, dass die Äsche auf Bundesebene geschützt ist und dass ihr Fang mit einer bundesrechtlichen Ordnungsbusse geahndet wird. Schliesslich wird Artikel 24 mit einem Absatz 10 ergänzt, gemäss dem die Bundesgesetzgebung über Fangverbote vorbehalten bleibt.

### 6.5.7 Reglement über die Ausübung des Handels (HAR; SGF 940.11)

Im Ingress dieses Reglements wird ein Verweis auf das Bundesgesetz und die Bundesverordnung über die Ordnungsbussen (OBG und OBV) eingefügt.

Mit dem neuen Artikel 2a erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, im Bereich des Reisendengewerbes Ordnungsbussen zu verhängen. Die Grenzen der Gemeindekompetenzen richten sich nach den Bedingungen gemäss dem Beschluss über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden. Die Gemeinden müssen dafür beim Staatsrat die Kompetenz für die Verhängung von Ordnungsbussen beantragen.

### 6.5.8 Beschluss über die Preiskontrolle (SGF 942.11)

Im Ingress des Beschlusses wird ein Verweis auf das Bundesgesetz und die Bundesverordnung über die Ordnungsbussen (OBG und OBV) eingefügt.

Der geänderte Buchstabe b von Artikel 4 Abs. 1 erlaubt den Gemeindeämtern bzw. den für die Preiskontrolle zuständigen Beamtinnen und Beamten, festgestellte Verstösse mit einer Ordnungsbusse zu ahnden. Wie bei allen Ordnungsbussen sind die Gemeinden angehalten, beim Staatsrat die Kompetenz für die Verhängung von Ordnungsbussen zu beantragen.

Artikel 5 zu den Strafbestimmungen besagt, dass Widerhandlungen nach dem Justizgesetz verfolgt werden. Da das JG die Ordnungsbussen nicht erwähnt, ist nun ein zweiter Absatz vorgesehen, in dem das Ordnungsbussenverfahren ausdrücklich vorbehalten wird.

### 6.5.9 Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SGF 947.6.11)

Im Ingress des Beschlusses wird ein Verweis auf das Bundesgesetz und die Bundesverordnung über die Ordnungsbussen (OBG und OBV) eingefügt.

Artikel 5 zu den Rechtsmitteln sieht die Anwendung des VRG vor. Da das VRG die Ordnungsbussen nicht erwähnt, ist nun ein neuer Absatz 2 vorgesehen, in dem das Ordnungsbussenverfahren ausdrücklich vorbehalten wird.

## **7 AUSWIRKUNGEN DES ENTWURFS**

### **7.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Es ist schwierig, die finanziellen Auswirkungen eines solchen Entwurfs abzuschätzen, da die Kompetenzen der staatlichen Stellen und der Gemeinden zur Verhängung von Ordnungsbussen geändert und erweitert werden. Die Zu- oder Abnahmen der Einnahmen als einzig vorhersehbare Konsequenz sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar.

Der Entwurf verursacht dem Staat keine zusätzlichen Personalkosten.

### **7.2 Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung Staat–Gemeinden**

Der Entwurf ändert die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden eigentlich nicht. Die Gemeinden bekommen lediglich die Möglichkeit, sich zusätzliche Kompetenzen zur Verhängung von Ordnungsbussen übertragen zu lassen, wobei die entsprechenden Bedingungen gesetzlich geregelt sind. Die neue Regelung ist für die Gemeinden in keiner Weise obligatorisch und überlässt es

ihrem freien Ermessen, ob sie eine neue Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsbussen beantragen wollen.

### **7.3 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht**

Der Entwurf stimmt mit übergeordnetem Recht überein, da das neue OBG vorsieht, dass die Kantone die Organe bezeichnen, die für die Erhebung von Ordnungsbussen zuständig sind (Art. 2 Abs. 1 OBG).